

Neufassung der Satzung des Fördervereins Otto-von-Taube-Gymnasium Gauting e.V. vom 27.11.2019

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Förderverein Otto-von-Taube-Gymnasium Gauting e.V. Er hat seinen Sitz in Gauting und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Starnberg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Zweck ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Rahmen des § 58 Nr.1 Abgabenordnung zur Förderung der Erziehung. Gefördert werden grundsätzlich zusätzliche Maßnahmen, Themen oder Gegenstände, die nicht in den Aufgabenkreis des Sachaufwandsträgers fallen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist überparteilich und überkonfessionell und ist deshalb besonders förderungswürdig. Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder, Aufnahme und Austritt

Dem Verein können natürliche und juristische Personen beitreten, die das Gymnasium ideell und/oder materiell unterstützen wollen. Die Beitrittserklärung erfolgt in Textform. Über die Aufnahme befindet der Vorstand. Auf das Vereinsvermögen haben die Mitglieder generell keinen Anspruch.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch eine Austrittserklärung in Textform gegenüber dem/der Vorsitzenden mit vierteljährlicher Frist zum Ende des Kalenderjahres,
- b) durch Ausschluss bei schwerem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn die Adresse oder eine sonstige Kontaktmöglichkeit unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann oder
- d) durch Tod.

Über den Ausschluss nach § 3 b) und die Streichung nach § 3 c) entscheidet der Vorstand.

§ 4

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben. Sie können von jedem Vereinsmitglied vorgeschlagen werden. Nominierung und Ernennung erfolgen durch den Vorstand, wobei die Ernennung der Zustimmung des/der Vorgeschlagenen bedarf. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 5

Beitrag

Die Mitglieder des Vereins haben einen jährlichen Beitrag zu leisten, der im ersten Quartal des Kalenderjahres zu entrichten ist. Über die Höhe des Mitgliedbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei für Schüler/-innen, Studenten/-innen und ehemalige Schüler/-innen gesonderte Beiträge festzulegen sind. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Beirat und
- c) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts,
- b) die Entgegennahme des Kassenberichts,
- c) die Entlastung des Vorstands,
- d) die Neuwahl des Vorstandes, der zu wählenden Beiräte und des/der Kassenprüfers/-in,
- e) die Abwahl von Beirats- oder Vorstandsmitgliedern,
- f) die Änderung und Neufassung der Satzung sowie
- g) die Auflösung des Vereins.

Der/die Vorsitzende des Vorstands lädt zu der Mitgliederversammlung mit einer Frist von zehn Kalendertagen und unter Angabe der Tagesordnung in Textform ein. Der/die Vorsitzende kann die E-Mail-Adresse verwenden, die das Mitglied bekanntgegeben hat.

Anträge zu den Tagesordnungspunkten der Mitgliederversammlung und Kandidaturen sind mindestens sieben Kalendertage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand in Textform bekannt zu geben.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur anwesende Mitglieder oder, bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, deren anwesende Ehepartner oder Lebensgefährten/-innen oder ein anderes Mitglied. Jede(r) Anwesende hat aus Vollmacht nur eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung wählt und fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Aus schwerwiegenden Gründen kann sie ein Beirats- oder Vorstandsmitglied vorzeitig abberufen. Dazu bedarf es jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, einberufen. Ferner ist sie einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es vom Vorstand unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich verlangen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokollanten/-in zu unterzeichnen und bei der nächsten Mitgliederversammlung auszulegen.

Satzungsänderungen, Neufassungen und die Auflösung des Vereins unterliegen eigenen Bestimmungen.

§ 8 Beirat

Der Beirat setzt sich aus maximal acht Personen zusammen, wobei eine Mitgliedschaft im Verein wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich ist. Dem Gremium soll jeweils ein(e) Vertreter/-in des Lehrerkollegiums, der Schülerschaft und des Elternbeirats angehören. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Ein Vertreter/eine Vertreterin der Schulleitung ist kraft Amtes Beirat.

Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Ausübung sämtlicher Aufgaben. Die gemeinsamen Sitzungen des Vorstands und des Beirats werden durch den/die Vorsitzende(n) des Vorstands nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, oder auf Antrag von mindestens fünf Beiräten einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform mit einer Frist von zehn Kalendertagen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schatzmeister/-in und bis zu
- d) zwei weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Mitglied des Vorstandes kann nicht sein, wer Funktionen oder Aufgaben im Elternbeirat oder im Lehrerkollegium des Otto-von-Taube-Gymnasiums Gauting innehat oder ausübt oder im letzten Jahr vor der Wahl innegehabt oder ausgeübt hat. Sollten sich nicht genügend Kandidaten/-innen für die Mindestzahl an Vorstandsmitgliedern finden, kann im Ausnahmefall davon abgewichen werden. Mit einer späteren Wahl zum Elternbeirat oder einer späteren Übernahme von Funktionen aus dem Elternbeirat oder Eintritt eines Vorstands in das Lehrerkollegium scheidet das betreffende Vorstandsmitglied automatisch am selben Tag aus dem Vorstand des Fördervereins aus. Ehepartner, Lebensgefährten/-innen, Eltern, Kinder sowie Geschwister dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende(n), den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und den/die Schatzmeister/-in mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach § 26 BGB je für sich alleine gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter/-in sind in das Vereinsregister einzutragen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der/die Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder, zusammen und leitet die Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Wahl ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung hat eine Wahl stattzufinden. Wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheidet, ist innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten auf Antrag lediglich ihre Auslagen erstattet. Dem Vorstand obliegt die unmittelbare Förderung des Vereinszwecks. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 10 Kassenwesen

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der/die Schatzmeister/-in. Der Kassenbericht ist für jedes Haushaltsjahr zu erstellen und von einem/einer unabhängigen Kassenprüfer/-in zu prüfen.

§ 11 Haftung

Der Verein stellt die Mitglieder des Vorstandes, die ehrenamtlich für den Verein tätig sind, von jeglichen Haftungsrisiken frei, die ihnen aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, es sei denn, die Schäden wurden vorsätzlich verursacht.

Der Vorstand ist berechtigt, zu diesem Zweck die entsprechenden Versicherungen abzuschließen.

§ 12 Satzungsänderung und Neufassung sowie Auflösung des Vereins

Über Satzungsänderungen und Neufassungen sowie die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Änderungen sind jedoch nur zulässig, wenn die Gemeinnützigkeit unberührt bleibt. Änderung, Neufassung und Auflösung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Sachaufwandsträger der Schule, der es ausschließlich und unmittelbar für die Belange des Otto-von-Taube-Gymnasiums zu verwenden hat. Die Liquidation des Vereins wird durch den vertretungsberechtigten Vorstand durchgeführt.

§ 13 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des

Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

- Name (ggf. mit Titel),
- Adressen,
- E-Mailadressen,
- Name des Kindes/der Kinder an der Schule mit der Klasse,
- Telefonnummern,
- Eintrittsdatum,
- Beitragshöhe,
- Bankverbindung,
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(5) Jedes Mitglied und Funktionsträger hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

(7) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

(8) Die Bestellung eines/einer Datenschutzbeauftragten ist nicht notwendig, da weniger als 10 Personen mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind.

Gauting, den 27.11.2019

Um eine leichtere Lesbarkeit zu erreichen, wurde in der Satzung durchgängig die männliche Form verwendet.